



Umsatzsteuer bei der Kirche?!

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das Steuerrechtsänderungsgesetz 2015 wurde die **umsatzsteuerliche Behandlung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPÖR)** neu gefasst.

Welche Leistungsbeziehungen sind von dieser Neuregelung umfasst? Wie können laufende Verträge analysiert und bei Bedarf angepasst werden? Und wie können kirchliche Körperschaften die Zeit bis zum 01.01.2023 bestmöglich nutzen?

Dies und vieles mehr erfahren Sie in meinem aktuellen [YouTube-Video](#).

Ich freue mich auf Ihr Interesse!

I. Kirchliches Handeln im Rahmen der öffentlichen Gewalt

Nach dem bisherigen § 2 Abs. 3 UStG waren jPÖR nur ausnahmsweise mit ihren Betrieben gewerblicher Art umsatzsteuerpflichtig. Diese Regelung wird jedoch durch den neuen § 2b UStG zum 1.1.2023 abgelöst.

Künftig sind jPÖR demnach grundsätzlich unternehmerisch tätig, es sei denn, sie handeln in Ausübung öffentlicher Gewalt und es kommt dabei nicht zu Wettbewerbsverzerrungen. Das wäre nur dann der Fall, wenn sie auf einer öffentlich-rechtlichen Grundlage (Sonderregelung) tätig werden, also aufgrund eines Gesetzes durch Verwaltungsakt, auf Grundlage eines Konkordates, eines Staat-Kirche-Vertrages oder besonderer kirchenrechtlicher Regelungen.

Dazu gehören die Erhebung von Kirchensteuern, Zeugniserteilung durch staatlich anerkannte Schulen in kirchlicher Trägerschaft, Erteilung von Religionsunterricht an staatlichen Schulen sowie einzelne Maßnahmen des kirchlichen Friedhofs- und Bestattungswesens.



II. Kirchliches Handeln als Unternehmer

Demgegenüber sind kirchliche Körperschaften grundsätzlich unternehmerisch tätig, wenn sie Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage erbringen. Diese Leistungen unterliegen im Regelfall der Umsatzsteuer.

Daher bietet es sich an, in der verbleibenden Übergangszeit bis zum 1.1.2023 alle aktuellen Leistungsbeziehungen und Verträge auf die neuen gesetzlichen Regelungen zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

III. Nichterhebung der Umsatzsteuer bei Kleinunternehmen, § 19 UStG

Kirchlichen Körperschaften steht die Möglichkeit offen, bei umsatzsteuerpflichtigen Tätigkeiten die Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG in Anspruch zu nehmen. Danach wird die Umsatzsteuer bei Unternehmern nicht erhoben, wenn der steuerbare Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 € nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 € voraussichtlich nicht übersteigen wird.

Die Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung schließt allerdings auch einen etwaigen Vorsteuerabzug aus. Daher ist einzelfallbezogen zu prüfen, ob von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch gemacht werden sollte, selbst wenn die Körperschaft die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 UStG erfüllt.

IV. Beispiele umsatzsteuerpflichtiger Katalogtätigkeiten

Tätigkeit	Umsatzsteuer
Cafeteria	19%
Feste der Kirchengemeinde	19%
Flohmarkt	19%
Führungen (gegen Entgelt)	7%
Grabpflege	19%
Konzerte, kulturelle Veranstaltungen	7%
Plakate / Werbebanner	19%



V. Fazit

Ich hoffe, mit dieser Übersicht und dem dazugehörigen Video Ihr Interesse geweckt und Ihnen einen unterhaltsamen, aber dennoch auch inhaltlich fundierten Wegweiser durch den neuen § 2b UStG und die künftige Umsatzbesteuerung kirchlicher Körperschaften zur Verfügung gestellt zu haben.

Kontaktieren Sie mich bei Fragen gerne telefonisch, per Mail an weidmann@weidmann-recht-steuern.de oder auch über [LinkedIn](#).

Ich antworte Ihnen zeitnah und dieser Vorgang ist für Sie kostenlos.

Bis dahin wünsche ich Ihnen weiterhin viel Erfolg und verbleibe

mit herzlichen Grüßen

Matthias Weidmann

Rechtsanwalt, Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht,
Diplom-Kaufmann, Master of Laws (LL.M.)

Dieses Dokument ist nach bestem Wissen und unter Beachtung größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Für die Richtigkeit der gemachten Aussagen wird keine Haftung übernommen.

Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt. Die hierdurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Übernahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben Herrn RA, StB, Dipl.-Kfm. Matthias Weidmann, LL. M. vorbehalten.